

# SATZUNG

des Heimatvereins Leingarten e.V.

vom 05. März 1982

geändert am 19.04.2010

## I. Allgemeine Bestimmungen

=====

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein führt den Namen "Heimatverein Leingarten e.V.". Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Leingarten.

### § 2

***Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.***

### § 3

***Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.***

### § 4

***Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.***

### § 5

#### Grundlagen und Ziele des Vereins

- 1) Der Verein hat die Absicht, die Verbundenheit zur Gemeinde und zur engeren Heimat zu wecken und zu pflegen.
- 2) Zu diesem Zweck ist der Verein bestrebt,
  - a) das Brauchtum der Bevölkerung zu erhalten
  - b) die Heimatgeschichte im Bewußtsein der Bevölkerung zu erhalten
  - c) zur Verschönerung des Ortsbildes und zur Pflege der heimatlichen Landschaft beizutragen
  - d) kulturelle Anliegen in der Gemeinde zu fördern.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### § 6

#### Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Grundlagen und Ziele des Vereins fördern wollen.

- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen schriftlich abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann der Ausschuss angerufen werden, der endgültig entscheidet.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Dabei ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.  
  
Aus einem wichtigen Grund kann ein Mitglied durch eine Verfügung des Vorstandes ausgeschlossen werden. In der Mitteilung ist der Grund anzugeben. Gegen die Entscheidung kann der Ausschuss angerufen werden, der endgültig entscheidet.
- 5) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die vollen Mitgliederrechte und sind von der Leistung des Jahresbeitrags befreit.

## § 7

### Vereins-Ehrennadel

- 1) Personen, die sich um die Gemeinde oder um die Heimat im Sinne der Ziele des Heimatvereins Leingarten besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Ausschusses die Ehrennadel des Vereins in Gold erhalten. Eine Mitgliedschaft im Heimatverein ist nicht erforderlich.
- 2) Mitglieder des Heimatvereins, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Ausschusses die silberne Ehrennadel des Vereins erhalten.
- 3) Ehrennadel in Bronze für 25 Jahre Mitgliedschaft.

## § 8

- 1) Die ordentlichen Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag.  
Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2) Die Erhebung eines Familienbeitrags, eines Jugendbeitrags und einer einmaligen Umlage ist zulässig.

## **II. Organe des Vereins**

=====

## § 9

### Allgemeines

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (§ 10)
- Der Ausschuss und seine Abteilungen (§§ 11 und 17)
- Der Vorstand und die Vorstandsmitglieder (§§ 13 und 16)
- Der 1. Vorsitzende (§ 14)

## § 10

### Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden, nach Möglichkeit in den ersten 3 Monaten des Jahres.

Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn dies der Ausschuss beschließt oder ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt.

Leingartener Bürger, die nicht Mitglieder des Heimatvereins sind, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Zur Mitgliederversammlung soll rechtzeitig eingeladen werden, die Tagesordnung muss im Leingartener Amtsblatt mindestens zwei Mal veröffentlicht werden. Dabei kann eine Frist gesetzt werden, bis zu der Anträge einzureichen sind, wenn die Behandlung einer Vorklä rung bedarf.

- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Abwesenheit wird die Versammlung von dem an Lebensjahren ältesten Stellvertreter geleitet, im übrigen von den weiteren Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge nach § 10 Absatz 1 Nr. b – h.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 3) Die Mitgliederversammlung behandelt insbesondere

- a) den Erlass der Satzung und ihrer Änderungen
- b) den Jahresbericht, Rechnungsbericht, Kassenprüfungsbericht und die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Ausschusses und der Kassenprüfer
- d) die Höhe des Mitgliedsbeitrags
- e) die Richtlinien für die Vereinsarbeit, die Verwendung des Vereinsvermögens über **5.000,- EUR** im Einzelfall sowie Darlehensaufnahmen
- f) einzelne Angelegenheiten von besonderer Bedeutung einschließlich Weisungen an die Vorstands- und Ausschussmitglieder aufgrund von Anträgen aus der Mitgliederversammlung
- g) Auflösung des Vereins
- h) Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf den Vereinsausschuss oder den 1. Vorsitzenden. Die Entscheidung über den Erlass der Satzung, die Höhe des Mitgliedsbeitrags und die Auflösung des Vereins kann nicht delegiert werden.

- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen.

- a) Abstimmung: Es wird offen abgestimmt, sofern niemand widerspricht. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Sind zu einer Sache mehrere Anträge gestellt, so ist zuerst über den Antrag mit der größeren Tragweite abzustimmen.
- b) Wahlen: Gewählt wird geheim mit Stimmzetteln. Es kann offen gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Die Mitglieder des Ausschusses können in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- c) Für die von den Abteilungen durchzuführenden Wahlen gelten vorstehende Grundsätze entsprechend.

## § 11

### Ausschuss

- 1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand (§ 13 und 16) und bis zu 20 weiteren Mitgliedern. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Ausschuss ist zuständig zur Entscheidung über

- a) Widerspruch gegen Ablehnung eines Aufnahmeantrags und Ausschluss eines Mitglieds
- b) Ernennung zu Ehrenmitgliedern, zu Ehrenvorsitzenden, Verleihung der goldenen Ehrennadel, der silbernen Vereinsehrennadel
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung und Entscheidung über die von der Mitgliederversammlung delegierten Aufgaben
- d) Aufgaben, die weder der Mitgliederversammlung, noch dem Vorstand und dessen Mitgliedern übertragen sind (Zuständigkeitsvermutung).

- 2) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen und soll vierteljährlich mindestens einmal zusammentreten. Er ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Ausschussmitglieder unter Angaben von Gründen verlangt wird.
- 3) Die Verhandlungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Für die Stellvertretung sowie Wahlen und Abstimmungen gilt § 10 entsprechend. Der Ausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Einladungen sollen mindestens eine Woche vor der Sitzung erfolgen.

## § 12

### Arbeitsgruppen

- 1) Der Bürgermeister der Gemeinde Leingarten kann an allen Sitzungen des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen. Er ist zu allen Sitzungen einzuladen, in denen über wichtige Angelegenheiten beraten wird.
- 2) Innerhalb des Vereinsausschusses werden folgende Arbeitsgruppen gebildet:
  - a) Veranstaltungen (Programm und Werbung), Kultur, Verbindungen
  - b) Ortsgeschichte und Museum
  - c) Presse (Heimatbrief, Unterm Heuchelberg, Heimatbuch)
  - d) Ortsverschönerungen und Naturschutz
  - e) Wirtschaft
  - f) Finanzen
  - g) Technik und Inventar
  - h) Käsritt-Festzug
- 3) Für besondere Aufgaben können Sonderausschüsse gebildet werden, bei denen auch sonstige Vereinsmitglieder oder sachkundige Nichtmitglieder mitwirken können. Die Leitung übernimmt der Vereinsvorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Sonderausschusses.

## § 13

### Vorstand

- 1) Dem Vorstand gehören an:
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende
  - c) der 3. Vorsitzende
  - d) der Kassierer
  - e) der Schriftführer
  - f) der Leiter der Käsreiter
  - g) die Abteilungsleiter**
  - h) der Geschäftsführer oder der von der Gemeindeverwaltung benannte Vertreter der Gemeinde
  - i) die Ehrenvorsitzenden.
- 2) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstands (Absatz 1 Nr. a, b, c, d, e,) werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorsitzenden und der Stellvertreter darf nicht im gleichen Jahr enden. Wiederwahl ist möglich.

Wenn ein Mitglied des Vorstands während der Wahlperiode ausscheidet, ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger zu bestellen, der volles Stimmrecht hat.

- 3) Der Vorstand ist zuständig anstelle der Mitgliederversammlung und des Ausschusses, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (Eilentscheidungen). Den zuständigen Organen ist bei der nächsten Sitzung über die Art der Erledigung zu berichten. Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 4) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch die Mitglieder des Vorstands geführt.

5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt.

## § 14

- 1) **Der Vorstand ist im Innenverhältnis befugt, über Ausgaben bis zu 2.500,- EUR im Einzelfall zu verfügen.**
- 2) Der Vorsitzende ist zuständig für
  - a) Aufgaben, die ihm von den Organen übertragen wurden
  - b) laufende Geschäftsführung des Vereins.
- 3) Frühere Vereinsvorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Ausschusses zu Ehrenvorsitzenden mit Stimmrecht im Vorstand ernannt werden.

## § 15

### Kasse

- 1)
  - a) **Der Verein hat grundsätzlich nur eine Kasse (Hauptkasse), in die sämtliche Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder, Einnahmen aus Vereins- und Abteilungsveranstaltungen, sowie aus anderen Anlässen dem Verein zufließenden Geldmittel einzubringen sind. Die finanziellen Verpflichtungen (Ausgaben) des Vereins werden von der Hauptkasse erledigt.**
  - b) Der Kassierer führt die Kassen- und Rechnungsgeschäfte. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Einnahmen aus Veranstaltungen sind zu belegen durch Unterschrift des Kassierers und einer weiteren Person. Für jeden Zahlungsvorgang ist ein Beleg zu fertigen.
- 2) Ausgaben dürfen geleistet werden:
  - a) Aufgrund eines Beschlusses der zuständigen Vereinsorgane.
  - b) Aufgrund einer Anweisung des 1. Vorsitzenden bzw. seiner Vertreter.
  - c) **Im Rahmen der Bewirtschaftungsbefugnis des Kassierers bis zu 500,- EUR im Einzelfall. Ausnahmen sind zulässig, diese sind nachträglich von den zuständigen Organen zu bestätigen. (Eilentscheidungen).**
- 3) **Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen besonderer Gründe einer Abteilung des Vereins das Recht verliehen werden, eine Abteilungskasse zu führen, von der sämtliche Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Abteilung abgewickelt werden. Die Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder dieser Abteilung fließen jedoch der Hauptkasse zu.**
- 4) Der Kassierer hat die Jahresrechnung rechtzeitig vor den regelmäßigen Mitgliederversammlungen durch die Kassenprüfer prüfen zu lassen. Die Amtszeit der beiden Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 5) Alle Einnahmen, etwaige Gewinne und die angesammelten Rücklagen sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.
- 6) Bei der Anlage des Vereinsvermögens ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.

## § 16

### Schriftführer

- 1) Der Schriftführer fertigt über die Sitzung der Organe und über die Verhandlungen eine Niederschrift an. Die Niederschriften haben den wesentlichen Sachverhalt und die Entscheidungen zu enthalten, Meinungsäußerungen müssen nicht protokolliert werden.
- 2) Die Niederschriften sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und spätestens nach einem Monat zur Einsicht durch die Mitglieder der Beschlussgremien bereitzuhalten.

## § 17

### Abteilungen des Vereins

- 1) *Die jeweiligen Abteilungen werden von einem Ausschuss geleitet und von einem Abteilungsleiter vertreten. Die Zusammensetzung der jeweiligen Abteilung richtet sich nach den Bedürfnissen der Abteilung.*
- 2) *Die Mitglieder des Ausschusses und der Abteilungsleiter sowie die anderen Funktionäre der Abteilung werden von den Angehörigen der betreffenden Abteilung gewählt.  
Die Wahl des jeweiligen Abteilungsleiters ist dem ersten Vorsitzenden zwecks Herbeiführen der Bestätigung durch den Vorstand sofort mitzuteilen.*
- 3) *Die Abteilungen sind grundsätzlich an die Weisung des Vorstandes gebunden. In fachlicher Hinsicht arbeiten sie selbständig unter eigener Verantwortung.*
- 4) *Sofern Abteilungen des Vereins durch Beschluss der Hauptversammlung eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und den Kassenprüfungsausschuss.*
- 5) *Zum Mitgliedsbeitrag für den Hauptverein kann zusätzlich ein Mitgliedsbeitrag für die jeweilige Abteilung erhoben werden.*
- 6) *Bei Auflösung der Abteilungen fällt eventuell vorhandenes Vermögen dem Hauptverein zu.*

## § 18

### Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn dies mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag öffentlich angekündigt worden ist.  
  
Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines Zweckes ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanlagen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von ihnen eingebrachten Sachanlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung dieses Vermögens dürfen erst nach Bewilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- 2) Falls über die Verwendung des Vermögens nach Abs. 1 nicht beschlossen wird, fällt es der Gemeinde Leingarten zu, die es für die Ziele des Vereins verwenden soll.

### Anmerkungen:

- 1) Die ursprüngliche Satzung des Heimatvereins Großgartach e.V. entspricht der Gemeinnützigkeitsverordnung und wurde mit Schreiben des Finanzamts Heilbronn vom 10.02.1965 AZ 6502/- anerkannt.
- 2) Mitgliedsbeitrag nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung:
  - a) Mitgliedsbeitrag **8,- EUR** jährlich
  - b) Familienbeitrag **11,- EUR** jährlich (Eheleute und Kind bis zu 18 Jahren)
  - c) Jugendliche unter 18 Jahren sind beitragsfrei.